



Susann Thomas

Referat 114

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
– Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin

Herrn

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TELEFON +49 30 18 529-0

FAX +49 30 18 529-4262

E-MAIL 114@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

GESCHÄFTSZEICHEN 114-05111/0501

DATUM 19. August 2021

ausschließlich per E-Mail:

[REDACTED]@fragdenstaat.de

### **Antrag auf Informationszugang**

**Ihre E-Mail vom 15.07.2021 – „dem Bundesministerium vorliegende Definitionen des Begriffs „Wohlstand“**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit E-Mail vom 15.07.2021 beantragen Sie beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Auskunft darüber, wie das BMEL den Begriff „Wohlstand“ definiert.

Hierbei handelt es sich nicht um einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Denn der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen besteht gemäß §§ 1, 7 IFG nur dann, wenn es sich bei dem Auskunftsbegehren um amtliche Informationen handelt. Eine amtliche Information gem. § 2 Nr. 1 IFG ist jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Ihre Anfrage bezieht sich auf eine Sachauskunft und keinen konkreten Dokumentenzugang, so dass sie nach dem IFG formell abgelehnt werden müsste. Um aber Ihrem Anliegen Rechnung zu tragen, wird Ihre Anfrage als allgemeine Bürgeranfrage gewertet.

Wir möchten die von Ihnen gestellte Frage wie folgt beantworten:

Wie der Begriff „Wohlstand“ definiert wird, ist Gegenstand reger wissenschaftlicher und politischer Diskussion. Eine allgemeingültige oder einheitliche Definition und Verwendung des

Begriffs gibt es nicht; auch ist eine trennscharfe Abgrenzung zu ähnlichen Begriffen wie Lebensstandard, Lebensqualität oder Wohlbefinden kaum möglich.

Um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich für Annäherungsmöglichkeiten an den Begriff „Wohlstand“ auf die bereits erteilten Antworten des BMFSFJ, BMBF, BMZ und des BMWi.

Ergänzend möchte ich Sie in Bezug auf den Begriff „Wohlstand“ noch auf den Sozialbericht der Bundesregierung aufmerksam machen. Mit diesem dokumentiert die Bundesregierung Umfang und Bedeutung der sozialstaatlichen Leistungen und die in diesem Kontext ergriffenen Reformen in der jeweiligen Legislaturperiode. Er besteht aus zwei Teilen:

Teil A gibt einen umfassenden Überblick über Maßnahmen und Vorhaben der Gesellschafts- und Sozialpolitik. Teil B widmet sich dem Sozialbudget, mit dem die Bundesregierung in regelmäßigen Abständen über Umfang, Struktur und Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Zweige der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland informiert. Das Bundeskabinett hat den aktuellen Sozialbericht für die ausgehende Legislaturperiode des Bundestages am 4. August 2021 beschlossen.

Sie können den Bericht hier abrufen:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a101-21-sozialbericht-2021.html;jsessionid=657FDFC57EFAB782C881DB243DD2055A.delivery1-replication>

Ich hoffe, dass Ihre Fragen damit beantwortet sind und sich ein förmlicher Bescheid zu Ihrem Antrag, der aus den o. g. Gründen abzulehnen wäre, erübrigt. Sofern Sie es wünschen, können Sie gleichwohl einen solchen Bescheid erhalten, der auch die Möglichkeit eröffnet, Rechtsmittel einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 

*Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.*